

## Ä4 Anpassung Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung -2

Antragsteller\*in: Kirsten Wiese

### Änderungsantrag zu S7

Von Zeile 16 bis 23:

~~Sollte bei der Beratung und Beschlussfassung einer Satzungsänderung das Quorum von 30% nicht erreicht werden, kann die Beratung und Beschlussfassung der Satzungsänderung auch mit dem regulären Quorum von 5% erfolgen, allerdings muss die Beratung und Beschlussfassung über die Satzungsänderung dann auch auf der nächsten Versammlung, bei der ebenfalls das Quorum von 5 % gilt, erfolgen. Bei der Einladung zur nächsten Versammlung ist darauf hinzuweisen. Auf beiden Versammlungen mit dem Quorum von 5% muss die Satzungsänderung gemäß §16 Abs. 2 erfolgen (2/3 Mehrheit).~~

Ist die Versammlung zwar beschlussfähig, wird das Quorum von 30 % jedoch nicht erreicht, so muss die Satzungsänderung dennoch beraten und ein Meinungsbild protokolliert werden. Sodann kann auf der nächsten Versammlung die Satzungsänderung bei Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu dieser Versammlung ist über das Ergebnis des Meinungsbildes zur Satzungsänderung zu informieren sowie auf das abgesenkte Quorum hinzuweisen.“

### Begründung

In der Satzung der Landespartei sind Grundlagen unserer politischen Abstimmungsprozesse festgelegt. Die Anforderungen an die Änderung der Satzung sollen deshalb hoch sein. Eine zumindest zweimalige Befassung mit einer Satzungsänderung ist erforderlich, wenn nur 5 % anwesende Mitglieder eine Satzungsänderung beschließen können. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung, die der erstmaligen Beratung der Satzungsänderung folgt, ist auf das Meinungsbild hinzuweisen. So können Mitglieder sich auch unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Beschlusses über die Satzungsänderung entscheiden, ob sie zur nächsten Mitgliederversammlung gehen.